

Eine neue Ära in der

Nachhaltigkeitsberichterstattung



www.pwc.de/esg-reporting

Das Wichtigste auf einen Blick:



Am 21. April 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Anpassung der **CSR-Richtlinie** vorgelegt – die sog. Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Die geplanten Änderungen sollen für mehr Transparenz über nachhaltige Aspekte sorgen und im Ergebnis die Zweiklassengesellschaft zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung beenden. In Deutschland werden künftig mehrere tausend Unternehmen verpflichtet sein, über nichtfinanzielle Informationen zu berichten. Die geplanten Änderungen betreffen bereits die Berichtsperiode 2023.

Schon seit 2017 sind große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen in der EU dazu verpflichtet, über nichtfinanzielle Aspekte zu berichten. Bislang wies diese Berichterstattung jedoch Mängel auf: Die Informationen seien wenig relevant, häufig nicht verlässlich und in den seltensten Fällen vergleichbar –

so die Kritik von Investoren und anderen Stakeholdern – und damit nicht geeignet, nachhaltigkeitsbezogene Risiken zu berücksichtigen. Dies könnte die Stabilität des Finanzsystems gefährden. Nicht zuletzt seien zu wenige Unternehmen von der Berichtspflicht betroffen.

Mit den Änderungen adressiert die EU nun diese Kritik und schlägt gleichzeitig ein neues Kapitel in der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf: Sie hat einen klaren Fahrplan zur Integration von nichtfinanziellen Informationen in die Finanzberichterstattung vorgelegt. Dieser Plan sieht eindeutige Verantwortlichkeiten für die Erstellung, Überwachung und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Zusätzlich soll eine Angleichung mit den aktuell parallel laufenden Regulierungen bezüglich EU Action Plan on Sustainable Finance/EU Green Deal erfolgen, um beispielsweise die Anforderungen an Taxonomie-Angaben zu harmonisieren.

Das sind die fünf wichtigsten Änderungen

1 Der Kreis der Berichtspflichtigen wächst

Künftig sind alle an einem regulierten Markt in der EU gelisteten Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinunternehmen) sowie große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen. Auch fallen weiterhin große Banken und Versicherungen ungeachtet einer Kapitalmarktorientierung unter die Berichtspflicht. Dabei ist zu beachten, dass

das Größenkriterium der Arbeitnehmerzahl von 500 auf 250 gesenkt werden soll. Bislang waren in Deutschland rund 500 Unternehmen berichtspflichtig. Nach den neuen Regelungen werden es nun schätzungsweise mindestens zehnmal so viele sein. Die Berichtspflicht ist folglich nun auch bei familiengeführten und mittelständischen Unternehmen angekommen.

2 Die Berichtsinhalte werden ausgeweitet

Aber auch die Berichtsinhalte werden umfassend ausgeweitet und präzisiert: Dafür sollen neue, verbindliche Standards für das Sustainability-Reporting veröffentlicht werden, die den bislang geltenden Flickenteppich ablösen und eine Einheitlichkeit in der Anwendung schaffen. Zudem sind von den berichtspflichtigen Unternehmen

auch die Angaben zu den grünen Finanzkennzahlen nach der Taxonomie-Verordnung zu beachten, die durch den ebenfalls heute veröffentlichten delegierten Rechtsakt konkretisiert wurden. Ein rein qualitativer Nachhaltigkeitsbericht, der nur wenige Seiten umfasst, wird dann nicht mehr regelkonform sein.

3 Nachhaltigkeit muss in den Lagebericht und unterliegt dem digitalen Tagging

Neu ist, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingend im Lagebericht erfolgen muss. Das birgt in der Regel folgende Herausforderungen: Zum einen müssen Unternehmen die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf

den Zeitpunkt der Lageberichterstattung vorziehen – und das bei ausgeweiteten Inhalten. Zudem müssen die Informationen auch noch zeitgleich für das digitale Tagging vorbereitet werden

4 Es besteht externe Prüfungspflicht

Darüber hinaus sieht der Vorschlag der EU-Kommission eine Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsberichte vor: Um die Verlässlichkeit der Sustainability-Berichterstattung zu erhöhen, soll der Abschlussprüfer – zunächst mit begrenzter Prüfungssicherheit – eine externe Prüfung vornehmen.

Für die berichtenden Unternehmen ist die Bereitstellung prüfungsfähiger Informationen bereits im ersten Jahr ihrer Berichtspflicht eine Herausforderung – insbesondere mit Blick auf den ambitionierten Zeitplan.

5 Das Management und Aufsichtsrat tragen explizit die Verantwortung

In Zukunft soll das Management aktiv und nachweislich die Verantwortung für die Sustainability-Berichterstattung tragen. Der Bilanzzeit, der sich bislang nur auf die Finanzberichterstattung bezieht, soll auch auf den Nachhaltigkeitsreport ausgeweitet werden. Damit soll das Management erstmals explizit und schriftlich nach

außen zeigen, dass es diese Verantwortung trägt. Zudem ist der Aufsichtsrat verantwortlich für die Überwachung des Nachhaltigkeitsberichts. Diese Aufgabe ist nicht neu, erstreckt sich nun aber auf deutlich mehr Überwachungsorgane als bislang.

Wie geht es nun weiter?

Der Zeitplan für die Umsetzung der Änderungen ist ehrgeizig: Der Vorschlag soll voraussichtlich noch im Kalenderjahr 2021 verabschiedet werden. Bis Ende 2022 müssen die Mitgliedsstaaten die Vorgaben in nationales Recht umsetzen. Die Berichtspflicht soll für Nachhaltigkeitsberichte gelten, die ab dem 1. Januar 2024 veröffentlicht werden. Die Änderungen betreffen also bereits die Berichtsperiode 2023.

Fazit: Die größte Transformation in der Unternehmensberichterstattung seit Einführung der IFRS



Mit dem aktuell vorliegenden Vorschlag wird all das, was für die klassische Finanzberichterstattung gilt, in wenigen Jahren auch für das Sustainability-Reporting verbindlich sein.

Die Umsetzung der neuen Anforderungen ist zwar mit Aufwand verbunden, die Harmonisierung der Berichtspflichten birgt aber auch eine Chance für die betroffenen Unternehmen: Denn es lohnt sich, die für den Geschäftserfolg nicht mehr wegzu-denkenden nichtfinanziellen Aspekte nun gleichwertig in die unternehmerischen Berichtsprozesse einzubetten. Das erleichtert es in Zukunft, gegenüber Kapitalgebern, Investoren und auch Kunden auskunftsfähig zu sein und einen Beitrag für mehr Vertrauen und Transparenz zu leisten.

Sie haben Fragen? Kontaktieren Sie unsere Expert:innen



Hendrik Fink
Leiter Sustainability Services,
PwC Deutschland
Tel.: +49 89 5790-5535
hendrik.fink@pwc.com



Nicolette Behncke
Partnerin, Sustainability Services
PwC Deutschland
Tel.: +49 69 9585-3080
nicolette.behncke@pwc.com



Über uns

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expert:innennetzwerks in 155 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC Deutschland. Rund 12.000 engagierte Menschen an 21 Standorten. 2,3 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

Sie wollen mehr zum Thema Nachhaltigkeit erfahren?

Weitere Insights finden Sie hier:

Nachhaltig ist das neue Profitabel.

Erfahren Sie hier, wie wir gemeinsam mit Ihnen Ihre Transformation hin zu einem nachhaltigen Unternehmen realisieren.



www.pwc.de/nachhaltigkeitsberatung